

Gemeinde
Landkreis

Briefwahlvorstand Nummer
Wahlbereich

Diese Wahl Niederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

## Wahl Niederschrift <sup>1)</sup>

**über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**

für die Wahl  <sup>2)</sup> **der Gemeindevertretung**

<sup>2)</sup> **des Kreistages**

am 

Datum
-------

in der Gemeinde/dem Landkreis <sup>3)</sup>

Name des Wahlgebietes
-----------------------

### 1. Wahlvorstand

Zu der oben genannten Wahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vornamen	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher
3.		als Beisitzer und Schriftführer
4.		als Beisitzer und stellv. Schriftführer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.		als Beisitzer
9.		als Beisitzer

An Stelle nicht erschienenen/ ausgefallener <sup>3)</sup> Wahlvorstandsmitglieder ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende/ herbeigerufene <sup>3)</sup> Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern und wies Sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.

Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vornamen	Aufgabe/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um  Uhr damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen hinwies; er stellte sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.  
 Je ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne/n in ordnungsgemäßem Zustand befand/en und leer war/en. Sodann wurde/n die Wahlurne/n verschlossen/versiegelt <sup>3)</sup>; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung <sup>3)</sup>.

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass die Gemeindewahlbehörde  Wahlbriefe  
 <sup>2)</sup> und eine schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind  
 <sup>2)</sup> und ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie  Nachtrag/Nachträge <sup>3)</sup> zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nummer 2.7 der Wahl Niederschrift).

2.4 Die Wahlbriefe wurden  
 <sup>2)</sup> vor Ablauf der Wahlzeit (§ 51 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung)  
 <sup>2)</sup> nach Ablauf der Wahlzeit

vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Ist bei verbundenen Wahlen der Wahlschein nicht für alle Wahlen gültig, verfährt der Wahlvorstand nach Nummer 2.9. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine ein.

2.5 Ein Beauftragter der Gemeindewahlbehörde überbrachte um  Uhr weitere  Wahlbriefe, die am Wahltage bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde nach Nummer 2.4 dieser Wahl Niederschrift verfahren. <sup>3)</sup>

2.6 Es wurden insgesamt  Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil dem Stimmzettelumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat.
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil im Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag enthalten war.
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren.
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat.
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich.
<input type="text" value="Anzahl"/>	<b>Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe.</b>

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d)  <sup>2)</sup> dieser Wahl Niederschrift  
 <sup>2)</sup> bei verbundenen Wahlen der Wahl Niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigefügt.

2.7 Nach besonderer Beschlussfassung wurden  Wahlbriefe zugelassen und nach Nummer 2.4 der Wahl Niederschrift behandelt.

2.8 In  Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r ist/sind

<sup>2)</sup> dieser Wahlniederschrift als **Anlage/n** Nummer  bis  beigefügt.

<sup>2)</sup> bei gleichzeitig stattfindenden Kreiswahlen als Paket der Wahlniederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl beigefügt worden.

2.9 Es wurden insgesamt  Wahlbriefe wie folgt behandelt:

Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen der Wahlschein in  Fällen nicht für alle Wahlen galt. Die zu diesen Wahlscheinen gehörenden Stimmzettelumschläge wurden nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem Wahlvorstandsmitglied verwahrt. Vor der Stimmzählung (Nummer 3.4) wurden diese Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel der Wahlen, für die der Wahlschein galt, entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in die zuvor geleerte Wahlurne gelegt. Die Stimmzettel wurden mit etwa 50 anderen Stimmzetteln derselben Wahl, die den Stimmzettelumschlägen entnommen und wieder in die Wahlurne gelegt waren, vermengt.

2.9.1 In  Fällen enthielt der verwahrte Stimmzettelumschlag auch Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörenden Stimmzettelumschläge gelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem Vermerk über die Aussonderung versehen, fortlaufend nummeriert und in das unter Nummer 2.6 bezeichnete Paket einbezogen.

2.9.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in  Fällen der verwahrte Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel der  <sup>4)</sup> enthielt.

Diese Stimmzettel wurden zusammengeheftet, mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen und mit den dazugehörigen Stimmzettelumschlägen ausgesondert.

Waren die Stimmzettel

- gleich gekennzeichnet oder nur einer von ihnen gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel gezählt
- inhaltlich verschieden gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel mit drei ungültigen Stimmen gezählt.

2.9.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in  Fällen der verwahrte Stimmzettelumschlag leer war. Diese Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und mit dem Vermerk "Leer" versehen, sowie mit der Angabe für welche Wahl/en der Wahlschein galt. Der Stimmzettelumschlag wurde - bei verbundenen Wahlen, sofern der Wahlschein für diese Wahl gültig war <sup>4)</sup> - wie ein Stimmzettel mit drei ungültigen Stimmen gezählt.

2.9.4 Der Wahlvorstand stellte in  Fällen fest, dass der verwahrte Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel der Gemeindevahl/Kreiswahl <sup>3) 4)</sup> enthielt, obwohl der Wahlschein - auch - für diese Wahl gültig war. Auf dem Stimmzettelumschlag wurde vermerkt, für welche Wahl der Stimmzettel nicht abgegeben worden ist. Der Stimmzettelumschlag wurde wie ein Stimmzettel mit drei ungültigen Stimmen gezählt.

Die Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und als Anlage/n Nummer  bis  beigefügt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1. Nachdem alle bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt oder gemäß Nummer 2.9 dieser Wahlniederschrift behandelt worden waren, wurde die Wahlurne um  Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2. a) Sodann wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung ergab  Stimmzettelumschläge.  
(= Wähler  ; zugleich  )

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab  geltende Wahlscheine für die Wahl der Gemeindevertretung/des Kreistages. <sup>3) 4)</sup>

<sup>2)</sup> Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der geltenden Wahlscheine für die Wahl der Gemeindevertretung/des Kreistages <sup>3) 4)</sup> stimmte überein.

<sup>2)</sup> Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.  
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:


3.3 Der Schriffführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe  dieser Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen, soweit genau ein Stimmzettel für jede Wahl enthalten war, und die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde wie folgt dabei verfahren:

3.4.1 Der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmter Beisitzer las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind; nicht abgegebene Stimmen auf Stimmzetteln mit mindestens einer aber weniger als drei Kennzeichnungen wurden nicht vorgelesen und gewertet. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden Stimmzettel, auf denen Stimmen nach § 34 des Kommunalwahlgesetzes ungültig sind oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist.**

3.4.2 Die Beisitzer sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Auszählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen und das Aussondern der Stimmzettel wurde durch einen vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer laufend kontrolliert.

3.4.3  Anzahl Stimmzettelumschläge wurden wie folgt behandelt:

1. Der Wahlvorstand stellte fest, dass in  Anzahl Fällen der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel der  Wahlart <sup>4)</sup> enthielt.  
 Diese Stimmzettel wurden zusammengeheftet, mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen und mit den dazugehörigen Stimmzettelumschlägen ausgesondert.  
 Waren die Stimmzettel  
 - gleich gekennzeichnet oder nur einer von ihnen gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel gezählt  
 - inhaltlich verschieden gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel mit drei ungültigen Stimmen gezählt und in der Zählliste verzeichnet.

2. Der Wahlvorstand stellte fest, dass in  Anzahl Fällen der Stimmzettelumschlag leer war. Diese Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und mit dem Vermerk "Leer" versehen, bei verbundenen Wahlen darüber hinaus mit der Angabe - für welche Wahl/en der Wahlschein galt. Der Stimmzettelumschlag wurde wie ein Stimmzettel mit drei ungültigen Stimmen gezählt.

3. Der Wahlvorstand stellte bei verbundenen Wahlen in  Anzahl Fällen fest, dass der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel der Gemeindevahl/Kreiswahl <sup>3) 4)</sup> enthielt, obwohl der Wahlschein - auch - für diese Wahl gültig ist. Auf dem Stimmzettelumschlag wurde vermerkt für welche Wahl der Stimmzettel nicht abgegeben worden ist. Der Stimmzettelumschlag wurde wie ein Stimmzettel mit drei ungültigen Stimmen gezählt.

Die Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und sind als **Anlage/n Nummer**  bis  beigefügt.

3.4.4 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln enthaltenen Stimmabgabevermerke. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob alle drei Stimmen oder nur einzelne Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt wurden. Wurden Stimmen für gültig erklärt, so vermerkte der Wahlvorsteher für welche/n Bewerber die Stimmen gezählt wurden.

Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind dieser Niederschrift als **Anlage/n Nummer**  bis  beigefügt.

3.4.5. Bei der Zählung der Stimmen wurde/n  Anzahl Zählliste/n von -jeweils- einem vom Wahlvorsteher bestimmten Mitglied geführt. Es verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen und ungültigen Stimmen. Der Wahlleiter hatte die Führung von Gegenzähllisten  
 <sup>2)</sup> angeordnet.  
 <sup>2)</sup> nicht angeordnet.

Die Zähllisten wurden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben. Sie sind dieser Wahlniederschrift als **als Anlage/n Nummer**  bis  beigefügt.

**4. Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben <sup>5)</sup>

<input type="checkbox"/> B Zahl der Wähler <sup>6)</sup>	<input type="text"/> B 1	Anzahl	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> C Gültige Stimmen <sup>6)</sup>			<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> D Ungültige Stimmen <sup>6)</sup>			<input type="text"/>

Von den gültigen Stimmen  C entfallen auf

1. Wahlvorschlag	Stimmenzahl
Familienamen, Vornamen der Bewerber laut Stimmzettel	
Zusammen <input type="text"/> C1	

2. Wahlvorschlag	Stimmenzahl
Familienamen, Vornamen der Bewerber laut Stimmzettel	
Zusammen <input type="text"/> C2	

usw. laut Stimmzettel

## Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Familienname)	Stimmenzahl
1		<input type="text" value="C1"/>
2		<input type="text" value="C2"/>
3		<input type="text" value="C3"/>
usw.		<input type="text"/>
Zusammen		<input type="text" value="C"/> <sup>7)</sup>

## 5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren  <sup>2)</sup> keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.  
 <sup>2)</sup> als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:


Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: <sup>8)</sup>


- 5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen <sup>9)</sup>, weil

Angabe der Gründe


Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

<sup>2)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

<sup>2)</sup> berichtigt <sup>10)</sup>

und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekanntgegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>11)</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch/durch <sup>3)</sup>  an die Gemeindegewahlbehörde übermittelt.

**Achtung:** Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vgl. Nummer 5.6) außer der Gemeindegewahlbehörde anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich und wurden durch den Wahlvorsteher

um  Uhr  Minuten geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte/n die Unterschrift unter diese Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift (bei verbundenen Wahl der Wahlniederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl) beigefügt sind, wie folgt verpackt: <sup>3)</sup>

- a) ein Paket mit den gekennzeichneten Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlarten),
- b) ein Paket mit den mehrfach abgegebenen Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen,
- d) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- e) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindevahlbehörde

Name des Beauftragten

wurde am

Datum

um  Uhr, übergeben:

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine - mit Nachträgen -,
- d) die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel -<sup>3)</sup> sowie
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindevahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteher

Handschriftliche Unterschrift

Vom Beauftragten der Gemeindevahlbehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am  Datum  um  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Beauftragter der Gemeindevahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

**Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.**

1) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.  
 2) Zutreffendes ankreuzen  
 3) Nichtzutreffendes streichen  
 4) Bei verbundenen Wahlen ist die Wahl maßgebend, für die diese Wahlniederschrift gefertigt wird.  
 5) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung unter demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.  
 6) Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen muss, durch drei geteilt, kleiner oder gleich der Zahl der Wähler sein.  
 7) Die Summe der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen muss mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen übereinstimmen ( C1 + C2 + C3 + ... = C ).  
 8) Soweit Beschlüsse nicht einstimmig gefasst worden sind, ist das Stimmenverhältnis anzugeben ( § 60 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung).  
 9) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.  
 10) Die berichtigen Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.  
 11) Nach dem Muster der Anlage 26 zur Kommunalwahlordnung